

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Trebbin

Auf Grund des § 3 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin am 19.07.2017

folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Trebbin im Rahmen der freiwilligen Aufgaben) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
 2. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,
 3. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,
 4. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen.
- (2) Wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Gebührenfreiheit vorgesehen ist, hat dieser Vorrang.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch offensichtliche unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

(3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistungen bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen gem. § 5 dieser Verwaltungsgebührensatzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
2. Die Zahlungsverpflichtung der Gebühr entsteht mit der Beantragung der Leistung nach § 1, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder durch unmittelbare Begünstigung durch die Leistung.

3. Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstigen Schriftstückes soll von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines Vorschusses abhängig gemacht werden.
5. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen gem. § 5 der Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trebbin, 19.07.2017


Thomas Berger
Bürgermeister

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1. Vervielfältigungen, Ausdrücke, Digitalisierungen		
1.1.	Vervielfältigung und Ausdruck bis zum Format DIN A4,	0,70 € je Blatt
1.2.	Vervielfältigung und Ausdruck in einem Format DIN A3,	0,80 € je Blatt
1.3.	Scan	1,00 € je Blatt
2. Beglaubigungen		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	8,00 € je Beglaubigung oder Handzeichen
2.2.	größere Zeichnungen und Pläne A3	12,00 € je Amtshandlung 15 min Bearbeitungszeit
2.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Druckschriften, Ablichtungen und fremdsprachliche Texte	8,00 € - 24,00 € je Amtshandlung minimal 10 min maximal 30 min
2.4.	für Schüler, Lehrlinge und Studenten von eigenen Zeugnissen	1,60 € - 4,80 € je Amtshandlung minimal 2 min maximal 6 min
2.5.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	8,00 € - 24,00 € je Amtshandlung minimal 10 min, maximal 30 min
3. Akteneinsicht und -auskunft		
3.1.	Gebühr für Akteneinsicht und -auskunft	20,00 € je Akteneinsicht und -auskunft
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen		
4.1.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	10,00 € je Genehmigung
4.2.	Veröffentlichung im Amtsblatt	20,00 € je Amtshandlung
4.3.	Erlaubnis für Schachtarbeiten	21,00 € - 42,00 € je Amtshandlung minimal 30 min, maximal 60 min
4.4.	Hausnummernzuteilung	37,00 € je Amtshandlung
4.5.	Baumfallgenehmigung	37,00 € - 148,00 € je Amtshandlung minimal 60 min /max.240 min
5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	pro Seite Leistungsverzeichnis 0,70 € mind. 5 € max. 100 € zuzügl. Porto

Nr.	Gegenstand	Gebühr
5.1.	Erschließungsbescheinigungen, bis zu 3 Ausfertigungen	31,00 €
6.	Abgabe von Bauleitplänen, bautechnischen Nachweisen und andere Unterlagen	
6.1.	bis zur Größe von A3	0,80 € je Blatt
7.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BBauG	31,00 €
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00 € je Ersatzmarke